

Universitätsstadt Gießen
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. SCH 08/04 „Erweiterung der Firma BIEBER+MARBURG II“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 27. September 2023



Bearbeitung:
Paulina Höfner (M. Sc.)
Dr. Theresa Rühl

Inhalt

1	Rechtliche Rahmenbedingungen	4
1.1.	Untersuchungsgegenstand	4
1.2.	Verbotstatbestände und -regelungen	5
2	Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet	6
2.1.	Vorhaben	6
2.2.	Schutzgebiete und -objekte	7
2.3.	Vegetation und Biotopstruktur	9
3	Abschichtung	12
3.1.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann	12
3.2.	Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann	13
4	Datengrundlage und Methoden	15
4.1.	Methodik der Brutvogelkartierung	15
4.2.	Methodik der Reptilienkartierung	15
4.3.	Methodik der Amphibienkartierung	16
4.4.	Methodik der Haselmauskartierung	16
4.5.	Methodik der Fledermauskartierung	16
5	Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
5.1.	Avifauna	17
5.1.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten	19
5.1.2	Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten	21
5.2.	Fledermäuse	21
5.3.	Haselmaus	23
5.4.	Reptilien	23
5.5.	Amphibien	23
6	Maßnahmenübersicht	25
6.1.	Maßnahmen zur Vermeidung	25
6.2.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	25

6.3.	Kompensationsmaßnahmen.....	25
6.4.	Empfohlene Maßnahmen.....	26
6.5.	Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen	26
7	Fazit	27
8	Literatur	29
9	Artenschutzrechtliche Prüfbögen.....	30
9.1.	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>).....	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*.....	14
Tab. 2:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten.....	17
Tab. 3:	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten im Eingriffsbereich	20
Tab. 4:	Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebiets (rot umrahmt) südlich des Gießener Rings	6
Abb. 2:	Schutzgebiete im Planungsraum.....	7
Abb. 3:	Kompensationsflächen im Plangebiet (rot) und seiner Umgebung	8
Abb. 4:	Geschützte Biotope im Umfeld der zu prüfenden Standorte.....	8
Abb. 5:	Blick auf das RRB südlich des Geländes der Firma Bieber+Marburg.....	9
Abb. 6:	Blick in den östlichen Teil der Erweiterungsfläche.....	10
Abb. 7:	Fundorte der geschützten und gefährdeten Pflanzenarten.....	11
Abb. 8:	Avifauna innerhalb des Geltungsbereiches.....	19
Abb. 9:	Reptilien und Amphibien innerhalb des Geltungsbereiches	24

1 Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1. Untersuchungsgegenstand

Als besonders geschützte Arten gelten gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG¹ u. a. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, alle europäische Vogelarten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannt sind, insbesondere also der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV₂₀₀₅). Als streng geschützt gelten besonders geschützte Arten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (ersetzt durch EG VO 318/2008), in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 dient dem Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Anhang A (ersetzt durch EG VO 318/2008) enthält – teilweise im Einklang mit den Anhängen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie - eine Vielzahl von Arten, die weder in Anhang IV FFH-RL noch in der BArtSchV geführt werden, darunter Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard, Uhu, Steinkauz und Waldohreule, Schwarzstorch und Turteltaube. Sie sind somit – auch wenn die Intention der Verordnung eine andere ist – auch bei Eingriffsvorhaben relevant.

Anhang IV der FFH-RL umfasst „streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“. Hierzu zählen u. a. alle in Deutschland beheimateten Fledermäuse, verschiedene Reptilien und Amphibien sowie Vertreter mehrerer wirbellosen Artengruppen wie Libellen und Schmetterlinge.

Darüber hinaus führt die Bundesartenschutzverordnung alle europäischen Reptilien und Amphibien und die überwiegende Zahl der Säugetiere (mit Ausnahme einzelner Kleinsäuger und Neozoen) als besonders geschützt auf. Bei den Wirbellosen werden u. a. alle Arten der Gattungen *Coenonympha* (Wiesenvögelchen), *Colias* (Gelblinge), *Erebia* (Mohrenfalter), *Lycaena* (Feuerfalter), *Maculinea*, *Polyommatus* (Bläulinge), *Pyrgus* (Würfeldickkopffalter) und *Zygaena* (Widderchen) aufgeführt, außerdem alle Prachtkäfer, Laufkäfer der Gattung *Carabus*, Bockkäfer und Libellen.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der sog. „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

¹⁾ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)

1.2. Verbotstatbestände und -regelungen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 vor. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten gilt Satz 2 bis 4 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten als die in Anhang IV der FFH-RL oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

§ 45 Abs. 7 BNatSchG bestimmt, dass die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen auch aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulassen können.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Klärung der Frage, ob von der Planung – unabhängig von allgemeinen Eingriffen in Natur und Landschaft – besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind, welche Beeinträchtigungen für die geschützten Arten zu erwarten sind und ob sich für bestimmte Arten das Erfordernis und die Möglichkeit für eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt. Die Prüfung folgt dabei dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015).

Zu beachten ist auch der § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, der in Abs. 4 bestimmt, dass ein Verantwortlicher nach dem Umweltschadengesetz, der eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden durchzuführen hat.

Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Abs. 7 oder § 67 Abs. 2 BNatSchG oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs genehmigt wurden oder zulässig sind. Arten im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind diejenigen Arten, die in Art. 4 Abs. 2 VSchRL, Anhang I VSchRL oder den Anhängen II und IV der FFH-RL aufgeführt sind.

2 Beschreibung von Vorhaben und Plangebiet

2.1. Vorhaben

Die Firma Bieber+Marburg hat die Absicht, ihren Betriebsstandort in Gießen zu erweitern. Die derzeitige rd. 5,5 ha große Betriebsfläche der Firma, die über den zur ersten Erweiterungsphase in 2009 aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wurde, ist auch nach interner Optimierung der Arbeitsabläufe baulich ausgeschöpft. Mit Stadtverordnetenbeschluss vom 07.04.2022 wurde dem Antrag zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung zugestimmt.

Die Standorterweiterung ist auf dem westlich angrenzenden Gelände geplant. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 4,5 ha. Es wird umschlossen von der nördlich liegenden A485 (Gießener Ring), dem östlich liegenden Firmengelände und einem Kiefern- bzw. Mischwald. Derzeit wird der Wald im Plangebiet forstwirtschaftlich genutzt. Die Erschließung erfolgt über den Steinberger Weg (PKW, LKW). Zusätzlich besteht ein direkter Anschluss an die Lahn-Kinzig-Bahn. Demnach sind keine neuen öffentlichen Straßen für die Erschließung notwendig.

Im Rahmen einer Standortvariantenprüfung wurden unterschiedliche Szenarien der Erweiterung geprüft. Hintergrund war unter anderem das klimapolitische Ziel der Stadt Gießen, bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität zu erreichen. Die vorab durchgeführte Standortvariantenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Wirkung einer Erweiterung am Standort in der Gesamtbilanz aller einbezogenen Abwägungsgesichtspunkte im Vergleich mit Szenarien zu Teilverlagerungen oder einer Komplettverlagerung die geringsten Klima-Auswirkungen nach sich zieht.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rot umrahmt) südlich des Gießener Rings (© OpenTopoMap 23-07-18)

2.2. Schutzgebiete und -objekte

Der Standort liegt außerhalb von Natura 2000 Gebieten, Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

In ca. 300 m Entfernung nordöstlich vom Plangebiet beginnt das FFH-Gebiet „Gewässer in den Gailschen Tongruben“ (Nr. 5418-302). Aufgrund der unterschiedlichen Biotopstruktur und der genannten Schutzziele des FFH-Gebiets (FFH-LRT: Natürliche eutrophe Seen, Zielarten: Gelbbauchunke und Kammolch) kann ein funktionaler Zusammenhang sowie eine Beeinträchtigung der Schutzziele ausgeschlossen werden. Etwa 950 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Gießener Bergwerkswald“ (Nr. 5418-301). Hier kann aufgrund der Lage und der Entfernung eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzgebiets ausgeschlossen werden.

In ca. 860 m Entfernung liegt das NSG „Gießener Bergwerkswald“ (Nr. 1531002). Etwa 730 m südwestlich beginnt das NSG „Am Oberhof bei Großen-Linden“ (Nr. 1531021). Das nächste Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ (Nr. 2531018) beginnt etwa 4 km westlich. Auch hier kann eine Betroffenheit durch Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

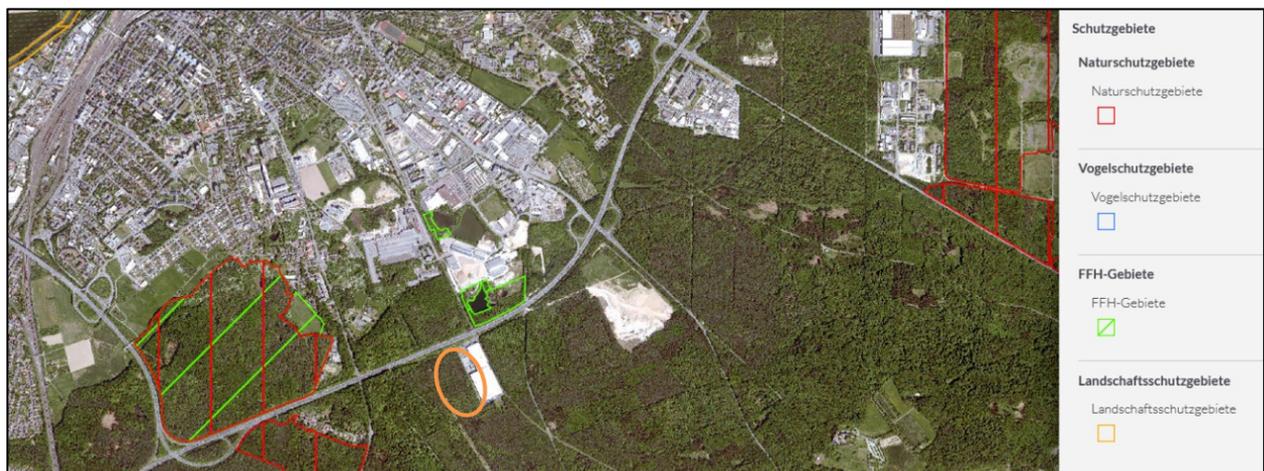


Abb. 2: Schutzgebiete im Planungsraum. Die Planungsgebiet orange umkreist. Quelle: Natureg (HLNUG; abgerufen am 28.04.2023)

Innerhalb des Plangebietes bzw. in dessen Nähe befinden sich verschiedene Kompensationsmaßnahmen, die zum Ausgleich des Eingriffs im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SCH 08/01 „Erweiterung Firma Bieber“ vorgesehen waren:

- Gemarkung Schiffenberg, Flur 7, Flst. 2/6 (teilweise): Auf 4.600 m² Anlage eines naturnahen Waldrandes, außerdem auf 200 m² Anlage eines naturnahen Kleingewässers mit Staudenfluren² (Abb. 4, grüne Flächen)
- Gemarkung Schiffenberg, Flur 7, Flst. 1/3 (teilweise): Auf 4.810 m² Anlage von naturnahen Kleingewässern, Staudenfluren und Feuchtwäldern (Abb. 4, gelbe Fläche)

²⁾ STADTPLANUNGSAMT GIEßEN (2009): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. SCH 08/01. Gebiet: „Erweiterung Firma Bieber“. Satzungsexemplar.



Abb. 3: Kompensationsflächen im Plangebiet (rot) und seiner Umgebung Quelle: Natureg (HLNUG; abgerufen am 01.08.2023)

Der Standort befindet sich außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen (Abb. 22). Etwa 400 m nordöstlich befindet sich das „Abgrabungsgewässer Tonwerk Gail südöstlich Gießen“ (5418B1099, 5418B1101). In 900 m Entfernung südwestlich liegt der Biotopkomplex „Gewässer-Gehölz-Komplex südlich Oberhofs“ (5418K0038). Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung dieser Biotope kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

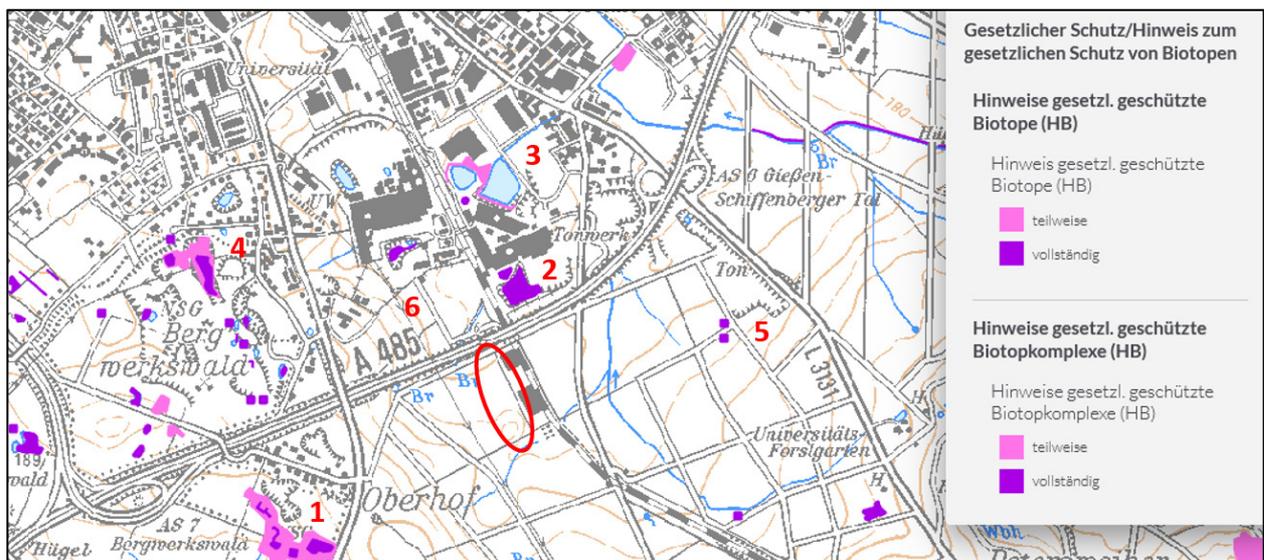


Abb. 4: Geschützte Biotope im Umfeld der zu prüfenden Standorte. Quelle: Natureg-Viewer (HLNUG; abgerufen am 28.04.2023). Hier handelt es sich um: (1) Gewässer-Gehölz-Komplex südlich Oberhof (Nr.5418K0038), (2) Abgrabungsgewässer Tonwerk Gail südöstlich Gießen (Nr.5418B1099), (3) Gehölz am Tonwerk Gail südöstlich von Gießen (Nr.5418B1148), (4) Gewässer-Magerrasen-Komplex im nördlichen Bergwerkswald (Nr.5418K0040), (5) Tümpel südöstlich Gießen westlich L 3131 (Nr. 5418B1045), (6) Tümpel Tonwerk Gail südöstlich Gießen (Nr.5418B1105)

2.3. Vegetation und Biotopstruktur

Aufgrund der vorherrschenden Biotopstruktur wurden vom *Büro für angewandte Faunistik und Monitoring* (Fernwald) (BFM) in Zusammenarbeit mit dem Büro *PLÖN* (Planungsgesellschaft Landschaft Ökologie Naturschutz) im Jahr 2022 Bestandserfassung zur Fauna (Fledermäuse, Amphibien, Haselmaus, Vögel, Reptilien) sowie der Flora und den Biotoptypen durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 19,5 ha und schließt den Geltungsbereich der hier in Rede stehenden Planung mit ein.

Zur Vertiefung der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist noch eine flächendeckende Quartierspotentialabschätzung mit Schwerpunkt auf Fledermäusen, aber auch im Hinblick auf Baumhöhlen generell in Planung. Die Ergebnisse werden zum Entwurf hin ergänzt.

Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit einem Kiefernforst mittleren Alters bestockt. In manchen Bereichen gesellen sich Buchen, Lärchen und Birken sowie vereinzelt junge Trauben-Eichen hinzu, sodass Teile als Mischwald einzustufen sind. Aufgrund der kleinräumig wechselnden geologischen Gegebenheiten im Süden von Gießen, ist ein Vorkommen besonders geschützter Orchideen-Arten nicht auszuschließen.

Neben einem breiten Spektrum an unterschiedlichen Wald- und Gehölztypen wird das Untersuchungsgebiet von verschiedenen Ruderal- und Segetalarten geprägt. Dazu kommen verschiedene Arten des Frisch- und Feuchtgrünlandes sowie Arten der Mager, Sand- und Felsrasen. Den geringsten Anteil im Untersuchungsgebiet machen Pflanzen mit Bindung an nasse Lebensräume aus.



Abb. 5: Blick auf das RRB südlich des Geländes der Firma Bieber+Marburg, außerhalb des hier in Rede stehenden Geltungsbereiches (Foto: IBU Juli 2023)



Abb. 6: Blick in den östlichen Teil der Erweiterungsfläche. Auch hier dominieren die Kiefern den Waldbestand. (Foto: IBU, Januar 2023)

Als wertgebende Arten wurden lediglich vier Pflanzenarten dokumentiert. Aufgenommen wurden die gesetzlich geschützten bzw. gefährdeten Arten *Centaurium erythraea* (Echtes Tausendgüldenkraut), *Epipactis helleborine* (Breitblättrige Ständelwurz), *Hottonia palustris* (Wasserfeder) und *Lysimachia thysioseoflora* (Strauß-Gilbweiderich). Sowohl die Wasserfeder als auch der Strauß-Gilbweiderich wurden in einem Gewässer südlich des Firmengeländes kartiert. Deren Vorkommen dürfte laut Gutachten auf künstlichen Einbringungen beruhen. Demnach sollten sie bei der naturschutzfachlichen Bewertung keine Rolle spielen. Zudem liegen die Fundorte überwiegend außerhalb des hier in Rede stehenden Geltungsbereiches (Abb. 7). Das Echte Tausendgüldenkraut befindet sich am nördlichen Rand des Geltungsbereiches. Der Bereich ist während der Baumaßnahmen entsprechend vor dem Befahren zu schützen (V 03).

Zusätzlich kommen drei Arten der regionalen Vorwarnliste Nordost im Gebiet vor: *Carex otrubae* (Falsche Fuchssegge), *Danthonia decumbens* (Drezahn) und *Silaum silaus* (Wiesen-Silau). Die Arten unterliegen zwar keiner Gefährdung, weisen aber Rückgänge in ihren Beständen auf.

Grundsätzlich ist der an den Eingriffsbereich angrenzende Waldbestand während der Bauphase zu schützen (V 03).



Abb. 7: Fundorte der geschützten und gefährdeten Pflanzenarten (UG = rot, EG = blau) (Büro für angewandte Faunistik und Monitoring, 2022)

3 Abschichtung

Mögliche artenschutzrelevante Wirkungen ergeben sich durch das Vorhaben vor allem durch Gefährdung von Individuen während der Bauphase sowie den direkten Verlust von Brut- und Versteckmöglichkeiten. Die Überbauung des Plangebietes bewirkt außerdem den Verlust von Nahrungshabitaten.

Schließlich sind Randeffekte zu berücksichtigen, also bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störeffekte auf verbleibende Biotop im Umfeld des Vorhabens. Bei Baugebieten sind hier vor allem visuelle und akustische Störungen durch An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm zu nennen. Durch den Neubau ist zudem eine Zunahme von Beunruhigungen möglich.

Im Weiteren ist die Betroffenheit der einzelnen Artengruppen aufgeführt. Die daran anschließende Tabelle differenziert die wichtigsten potenziellen Wirkfaktoren nach ihrem Charakter (bau-, anlagen- oder betriebsbedingt) sowie ihres Wirkraums und gibt kurze Erläuterungen zu ihrer technischen Ursache. Sie sind Grundlage für die im folgenden Kapitel durchzuführende Eingriffsbewertung für die betrachteten Arten- bzw. Artengruppen.

3.1. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann

Fische: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die von Fischen besiedelt werden können. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Libellen: Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden, die Libellen als wesentlichen Teil ihres Lebensraums dienen könnten. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Tagfalter: Das Plangebiet bietet lediglich wenigen sehr anpassungsfähigen Arten einen Teillebensraum. Ein Vorkommen seltener oder geschützter Falterarten ist aufgrund der Artausstattung und Lage auszuschließen. Insbesondere ein Vorkommen der planungsrelevanten Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius* und *Phengaris nausithous*) kann aufgrund der Biotopstruktur und dem Fehlen des Großen Wiesenknopfes als Nahrungspflanze ausgeschlossen werden.

Heuschrecken: Aufgrund der Habitatbedingungen ist ein Vorkommen seltener oder geschützter Arten aber auszuschließen.

Pflanzen und geschützte Biotop: Wie in Kapitel 2.3 beschrieben sind keine geschützten Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften innerhalb des Plangebiets zu finden. Nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop befinden sich im weiteren Umfeld des Plangebiets.

3.2. Artengruppen für die aufgrund der Lage des Plangebiets und der vorhandenen Biotopstruktur eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann

Totholzbesiedelnde Käfer: Da das Plangebiet überwiegend von Wald geprägt wird, kann die Betroffenheit Totholzbesiedelnder Käfer nicht ausgeschlossen werden. Das Vorkommen der Artengruppe wurde nicht untersucht. Um eine Beeinträchtigung auszuschließen ist die Maßnahme C 01 zu berücksichtigen.

Fledermäuse: Der Waldbestand bietet potentiellen Lebensraum insbesondere für Fledermausarten der Wälder. Potentielle Baumhöhlen dienen als Quartiere. Zudem bieten die Bestandsgebäude auf dem Firmengelände der Firma Bieber+Marburg potentielle Versteckmöglichkeiten. Zu nennen ist allerdings die akustische und visuelle Vorbelastung im Gebiet. Die Artengruppe wurde untersucht.

Amphibien: Der direkte Eingriffsbereich weist zwar keine Gewässer auf, die potentiell für Amphibien geeignet wären, angrenzend sind aber verschiedene Feuchtbiotope vorhanden. Demnach stellt der direkte Eingriffsbereich einen potentiellen Landlebensraum dar. Das südlich des Firmengeländes gelegene Regenrückhaltebecken bietet potentielle geeignete Feuchtbereiche. Die Artengruppe wurde untersucht.

Vögel: Das Plangebiet weist Strukturen auf, die sowohl für typische Waldvogelarten als auch für gebäudebrütende Arten als Habitat geeignet sind. Der Gehölzbestand bietet verschiedenen Freibrütern geeignete Nistmöglichkeiten. Potentielle Baumhöhlen stellen zudem Brutplätze für höhlenbrütende Arten dar. Das südlich gelegene Regenrückhaltebecken außerhalb des Eingriffsbereiches stellt zudem einen potentiellen Feuchtlebensraum dar. Die Artengruppe wurde untersucht.

Reptilien: Schütter bewachsenen Saumbereiche an Waldrändern stellen einen potentiellen Lebensraum für Reptilien dar. Entsprechende Bereiche sind vor allem an den Randbereichen der vorhandenen Waldwege gegeben. Die Artengruppe wurde untersucht.

Haselmaus: Die in Hecken und an Waldrändern lebende Haselmaus findet innerhalb des Plangebietes potentielle Habitatmöglichkeiten. Als potentielles Habitat dienen die Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse im Osten, die Gehölzpflanzungen im Bereich der Autobahnböschung im Norden und Teile der Waldbestände. Die strukturarmen Kieferbestände weisen ein geringes Habitatpotential auf, da sie ein geringes Nahrungs- und Quartierpotential für die Art darstellen. Die Art wurde untersucht, aber nicht nachgewiesen.

Tab. 1: Möglicherweise eintretende und daher näher zu betrachtende Wirkfaktoren des Vorhabens*

Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
Baubedingt	Gefährdung von Individuen im Baubetrieb (Befahren, Abschieben)
	Störwirkungen im Plangebiet (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
	Störwirkungen auf Umgebung (Lärm, Staub, Licht, Bewegungsstörungen)
Anlagebedingt	Verlust von speziellen Habitat Strukturen
	Flächenverlust
	Verlust von Pufferräumen und Nahrungshabitaten
Betriebsbedingt	Störwirkungen im Plangebiet durch Zunahme von An- und Abfahrverkehr, Licht und Lärm
	Störwirkungen auf Umgebung

*) Farbig dargestellt ist die aufgrund der Biotopstruktur zu erwartende Relevanz (grün: gering | gelb: mäßig | rot: hoch)

4 Datengrundlage und Methoden

Als Datengrundlage für die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung dient das „Faunistische und botanische Gutachten zum Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber+Marburg II““ (November 2022), welches vom *Büro für angewandte Faunistik und Monitoring* (BFM) in Zusammenarbeit mit der *Planungsgesellschaft Landschaft Ökologie und Naturschutz* (PLÖN) im Auftrag des Magistrats der Universitätsstadt Gießen erstellt wurde. Das Untersuchungsgebiet (UG) weist eine Fläche von rd. 19,5 ha auf. Es umfasst neben dem bestehenden Betriebsgelände der Firma Bieber+Marburg die angrenzenden Strukturen, insbesondere südlich und westlich des Firmengeländes. Details zu den jeweiligen Kartierungsmethoden können dem entsprechenden Gutachten entnommen werden. Im Folgenden werden die angewandten Methoden lediglich knapp zusammengefasst.

Die Kartierung der Flora und Fauna bietet eine wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Zur Vertiefung der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist noch eine flächendeckende Quartierspotentialabschätzung mit Schwerpunkt auf Fledermäusen, aber auch im Hinblick auf Baumhöhlen generell in Planung. Die Ergebnisse werden zum Entwurf hin ergänzt und Maßnahmen gegebenenfalls dahingehend konkretisiert.

Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2015). Es werden zunächst die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Größe des Untersuchungsraumes richtet sich nach den Wirkungen bzw. den erwarteten Beeinträchtigungen (= Wirkraum).

Daraufhin werden die artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht (s. Kapitel 3). Hierzu werden vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen (Fachliteratur, Landschaftspläne, die zentrale NATIS-Art-Datenbank, Artenschutzprogramme, Angaben der Fachbehörden, Planungen anderer Planungsträger im Raum) ausgewertet. Indizien für Vorkommen planungsrelevanter Arten werden besonders berücksichtigt.

4.1. Methodik der Brutvogelkartierung

Die Avifauna im Gebiet wurde vom BFM zwischen März und Juli durch neun Begehungen in Form einer Revierkartierung (s. BERTHOLD et al. 1980, BIBBY et al. 1995) unter Berücksichtigung der Methodenstandards nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Drei der Begehungen wurden bei Nacht durchgeführt. Ergänzend zur akustisch-visuellen Erfassung erfolgte der Einsatz von Klangatrapen. Unterteilt wurde der Artbestand in Brut- und Gastvögel.

4.2. Methodik der Reptilienkartierung

Schwerpunktmäßig wurden die Schotter- und vegetationsfreien Flächen entlang der Bahntrassen sowie der Autobahnböschung an sechs Begehungen untersucht. Dabei wurden neben dem Einsatz künstlicher Verstecke auch Sichtkontrollen durchgeführt. Als künstliche Verstecke wurden Reptilienpappe und Schlangenbretter verwendet. Die Sichtkontrollen erfolgten bei optimalen Wetterbedingungen in den Vormittags- oder späten Nachmittagsstunden im Bereich wertgebender Habitatstrukturen.

4.3. Methodik der Amphibienkartierung

Potentielle Laichgewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden an fünf Begehungen untersucht. Durch Keschern im Uferbereich, Sichtbeobachtung sowie Verhöre wurde der Artnachweis durchgeführt. Zusätzlich erfolgte die nächtliche Erfassung durch Leuchten sowie Verhören. In drei Gewässern wurden Molchreusen eingesetzt und kontrolliert. Zufälle Beobachtungen in Landlebensräumen wurden ebenfalls registriert.

4.4. Methodik der Haselmauskartierung

Die Untersuchung der Haselmaus im Gebiet erfolgte zwischen März und September. Hierzu wurden in baumdominierten Bereichen 25 Haselmauskästen und in strauchdominierten Bereichen 20 Niströhren ausgebracht. Eine Besatzkontrolle erfolgte von Mai bis September fünfmalig. Zusätzlich erfolgte eine Freinestersuche und Kontrolle von Fraßspuren Anfang September.

4.5. Methodik der Fledermauskartierung

Zur Untersuchung der Fledermausbestände im Plangebiet wurde ein Methodenmix aus akustischer Erfassung und Netzfängen von Juni bis August 2022 durchgeführt. Ergänzend erfolgte eine erste Quartierpotentialerhebung des Untersuchungsgebietes.

Akustische Erfassung: An repräsentativen Standorten innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgte über sechs Tage eine stationäre Erfassung mittels Batcorder (ecoObs GmbH Nürnberg). Installiert wurden die Geräte an Bäumen auf einer Höhe von rd. 4 m. Aufgenommen wurde über einen Zeitraum von 14 h (17:00 bis 7:00 Uhr). Die Auswertung erfolgte über die Software der Firma ecoObs (bcAdmin 4, bcAnalyse3 Pro und batident 1.03).

Netzfang: Drei Netzfänge wurden zur Wochenstubezeit 2022 durchgeführt. Dabei erfolgte der Aufbau der Netze in verschiedenen Formationen. Details können dem entsprechenden Gutachten entnommen werden. Die Fänge wurden von Sonnenuntergang (ca. 21:30 Uhr) bis in die frühen Morgenstunden (ca. 03:00 Uhr) durchgeführt. Gefangene Tiere wurden durch ständige Beobachtung zeitnah aus dem Netz entnommen, vermessen, markiert und wieder freigelassen.

Quartierpotential: Im Rahmen einer flächigen Begehung des Gebietes wurde eine grobe Bewertung des Quartierpotentials durchgeführt. Potentielle Fledermausquartiere bieten hierbei verschiedene Typen von Spechthöhlen, Stammhöhlen, Asthöhlen sowie Stämme mit abstehender Rinde und Totholz. Eine flächige Kartierung sämtlicher Quartierbäume liegt nicht vor.

5 Wirkungen des Vorhabens sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Avifauna

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 32 Vogelarten festgestellt, von denen 28 Arten als Brutvogel im Untersuchungsgebiet (Abgrenzung siehe Abb. 8) eingestuft wurden. Vier Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft, die in den angrenzenden Biotopstrukturen brüten oder lediglich als Durchzügler zu werten sind. Insgesamt wird die Artenvielfalt der Avifauna im Untersuchungsgebiet als durchschnittlich bewertet. Insbesondere gilt dies für die Kiefernbestände westlich des Betriebsgeländes, auf die sich der hier in Rede stehende Geltungsbereich überwiegend erstreckt. Innerhalb des Eingriffsbereiches (blaue Fläche Abb. 8) kommen lediglich die allgemein häufigen Vogelarten Rotkehlchen, Singdrossel, Blau- und Kohlmeise, Buchfink, Ringeltaube, Tannen-, Sumpf- und Schwanzmeise sowie Mönchsgrasmücke als Brutvogel vor.

Zu den planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet zählen Graugans (*Anser anser*), Schwarzspecht (*Dryocopus major*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*). Sowohl Graugans als auch Schwarzspecht werden für das Gebiet als Nahrungsgast eingestuft. Für den Schwarzspecht ist ein Brutvorkommen in südwestlich an das Gebiet angrenzenden Hochwäldern mit Beständen der Rotbuche zu erwarten. Die Graugans wurde als Überflieger beobachtet. Eine Habitatbindung an die Lebensräume des UG ist nicht gegeben. Die Stockente wurde mit einem Revierpaar am Rande des Regenrückhaltebeckens dokumentiert. Ein Brutnachweis konnte im Erfassungsjahr nicht geführt werden.

Um einer baubedingten Gefährdung der Avifauna durch Umsetzung der Planung entgegen zu wirken ist eine Bauzeitenbeschränkung einzuhalten (V 01). Zur allgemeinen Förderung der Avifauna im Gebiet sind zur Kompensation von Verlusten potenzieller Quartiere an geeigneten Standorten im an das Plangebiet angrenzenden Wald Nistkästen für Nischen- und Höhlenbrüter und Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten (K 01).

Tab. 2: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Art	Wissenschaftlicher Name	Status		Artenschutz		Rote Liste		EHZ HE
		EG	UG	St	§	HE	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Graugans	<i>Anser anser</i>	N	N	b	B	3	-	U1
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	N	s	A	-	-	FV

Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	N	N	s	V	-	-	U1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	N	N	s	A	-	-	FV
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	N	BV	b	B	V	-	U1
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	BV	BV	b	B	-	-	FV
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	N	BV	b	B	-	-	FV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	N	BV	b	B	-	-	FV

Legende:

Vorkommen (St) (nach SÜDBECK ET AL.)	Rote Liste:	Artenschutz:	Erhaltungszustand in Hessen (EHZ):	
zu prüfende Arten im Sinne HMUELV (2015)	D: Deutschland (2020) ³ HE: Hessen (2014) ⁴	St: Schutzstatus b: besonders geschützt s: streng geschützt	FV	günstig
			U1	ungünstig bis unzureichend
Bz: Brutzeitnachweis N: Nahrungsgast D: Durchzügler EG: Eingriffsgebiet UG: Untersuchungsgebiet	0: ausgestorben 1: vom Aussterben bedroht 2: stark gefährdet 3: gefährdet V: Vorwarnliste	§: Rechtsgrundlage B: BArtSchV (2005) V: Anh. I VSchRL A: Anh. A VO (EU) 338/97	U2	unzureichend bis schlecht
			GF	Gefangenschaftsflüchtling
			Aufnahme: Büro für angewandte Faunistik und Monitoring (BFM) (2022)	

³⁾ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. gesamtdeutsche Fassung 2020.

⁴⁾ HMUKLV (Hrsg.; 2014): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 10. Fassung. Wiesbaden.

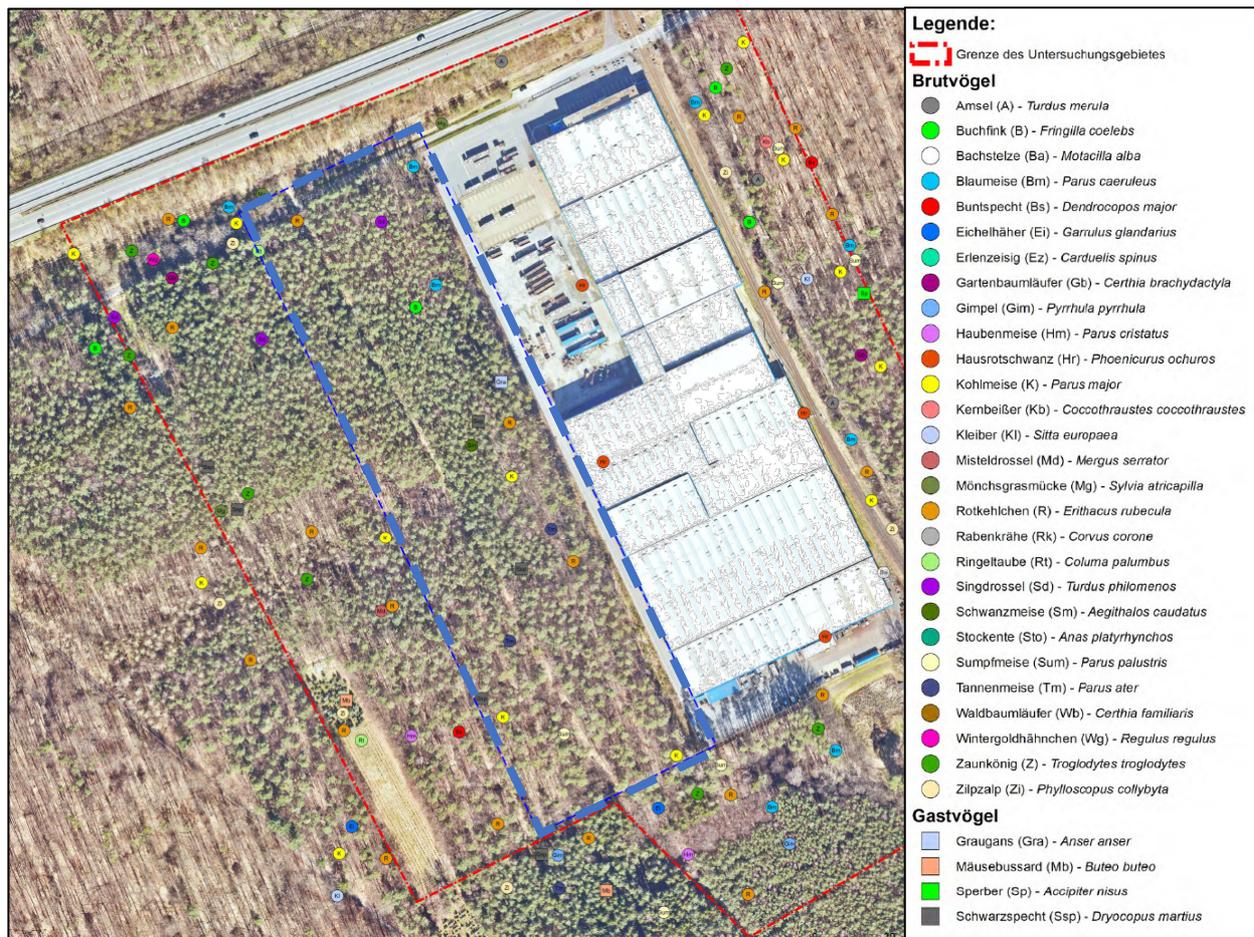


Abb. 8: Avifauna innerhalb des Geltungsbereiches (blau). Die Karte ist dem Faunistischen und botanischen Gutachten für den Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber+Marburg II“ entnommen. Die maßstabsgetreue Version kann dem entsprechenden Gutachten entnommen werden (Quelle: Modifizierte Darstellung „Karte 3: Brut- und Gastvögel des Untersuchungsgebietes 2022, BFM und PLÖN“)

5.1.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten

Die Arten sind zwar grundsätzlich einzeln auf ihre Betroffenheit durch ein Vorhaben und die Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang zu prüfen. Zur Vereinfachung ist aber eine Anpassung des Prüfniveaus (Abschichtung) an die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und an die nationale Verantwortung für eine Art statthaft. Auch ist eine zusammenfassende Bearbeitung von Arten mit ähnlichen Ansprüchen in ökologischen Gilden möglich, wenn deren Erhaltungszustand günstig ist und sie nicht auf der Roten Liste geführt werden. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG weiterhin vorhanden bzw. im Falle einer Störung keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Lokalpopulation gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch den Eingriff zu erwarten ist. Der Verbotstatbestand der direkten Gefährdung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hat keine Relevanz, da er durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden kann.

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand landesweit als günstig bewertet wird bzw. die unter den Status der Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, erfolgt daher eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung.

Um eine Beeinträchtigung der Frei- und Höhlenbrüter im Plangebiet zu vermeiden, sind die notwendigen Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur

zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden (V 01). Ausnahmen sind mit der Naturschutzbehörde im Einzelfall abzustimmen und mit einer ökologischen Baubegleitung abzusichern.

Tab. 3: Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Vogelarten im Eingriffsbereich

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	potenziell betroffen nach BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr.			Bemerkungen
		1	2	3	
Gastvögel					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				Das Plangebiet weist keine Nahrungshabitate auf, die für die mobilen Vogelarten essenziell und damit artenschutzrechtlich relevant wären.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				
Freibrüter					
Amsel	<i>Turdus merula</i>				Verlust von Gehölzen als potenzielle Brutstätte. Da die Arten aber entweder jährlich neue Niststätten bilden oder bei Störungen regelmäßig neu nisten können und in der Umgebung adäquate Habitatstrukturen zum Ausweichen zur Verfügung stehen, tritt unter Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung (V 01) der Verbotstatbestand nicht ein.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>				
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>				
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>				
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>				
Höhlen- und Nischenbrüter					
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>				Möglicher Verlust potenzieller Brutmöglichkeiten durch Abriss-, Rodungs- und Schnittmaßnahmen; Verluste sind wegen des Vorkommens geeigneter Habitate und geplanter Nisthilfen (K 01) in der Umgebung unerheblich.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>				
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>				
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>				
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>				
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>				
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>				
Bodenbrüter					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>				Da Bodenbrüter jedes Jahr ein neues Nest anlegen, kann unter Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung (V 01) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				

5.1.2 Artspezifische Prüfung für nicht allgemein häufige Vogelarten

Nach HMUELV (2015) ist die Betroffenheit von Arten, die in Hessen einen ungünstigen, unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand aufweisen (gelb oder rot), eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Für die wertgebende Vogelart Stockente ist daher eine artspezifische Prüfung durchzuführen, da ein Brutverdacht/ -nachweis im Untersuchungsgebiet besteht (siehe auch: Artenschutzrechtliche Prüfbögen, Kap. 9).

Als reine Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Untersuchungsgebiet sind registriert worden: Schwarzspecht und Graugans. Da das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat keine Strukturen aufweist, die für diese Arten essenziell wären, ist ein Teilverlust dieses Habitats nicht als artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Mit den umliegenden Waldbeständen sind ausreichend vergleichbare Strukturen vorhanden, so dass auch genügend Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten bestehen.

Stockente

Auf Still- und Fließgewässern ist die Stockente die wohl am häufigsten zu beobachtende Entenart. Sie ernährt sich überwiegend von pflanzlicher Kost wie grüne Wasser-, Ufer- oder Landpflanzen, verschmählt aber auch keine Weichtiere, Larven oder kleine Krebse. Stockenten sind meist Kurzstreckenzieher oder Standvögel und sind besonders gut an mitteleuropäische Klimaverhältnisse angepasst. Die Verbreitung der Art erstreckt sich auf die gesamte Südhalbkugel sowie von Europa bis nach Asien und Nordamerika. In Siedlungsbereichen und wie Parkanlagen sind sie ebenso häufig anzutreffen, wie in natürlichen Gewässern. Sie scheuen kaum die Nähe des Menschen und gelten als Stammform der Hausente. Die Stockente ist ein Bodenbrüter, wobei sie eher geringe Ansprüche an ihr Habitat stellt. Ausschlaggebend ist allerdings die Nähe zu Gewässern. Ihr Neststandort kann sehr unterschiedlich ausfallen, sei es in Röhrichen, Seggenrieden, Ufergebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Wäldern, Äckern oder Wiesen. Nisthilfen oder Gebäude werden ebenso gern in Anspruch genommen. Wenn sie einen geeigneten Nistplatz gefunden haben sind die Tiere oft über mehrere Jahre ihrem Standort und ihrem Partner treu. Trotz dem breitem Anpassungsspektrum an ihr Bruthabitat und der alltäglichen Wahrnehmbarkeit dieser Vögel, gilt der Bestand schon seit Jahrzehnten als rückläufig und wird als gefährdet eingestuft. Dies liegt weniger daran, dass Bruthabitate zerstört werden, als dass es vielmehr zu Hybridisierungen mit domestizierten Arten, wie etwa der Hausente kommt. Nach dem Brutvogelatlas der HGON (2010) wird der Brutbestand auf etwa 8.000 bis 12.000 Reviere in Hessen geschätzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Art mit einem Revierpaar nachgewiesen. Die Art besiedelt ein im Waldbestand gelegenes Stillgewässer am Rande eines Regenrückhaltebeckens. Ein Brutnachweis konnte im Jahr 2022 nicht geführt werden. Innerhalb des direkten Eingriffsbereiches wurde die Art nicht nachgewiesen. Es ist demnach nicht von einer Beeinträchtigung durch Umsetzung der Planung auszugehen.

5.2. Fledermäuse

Insgesamt wurden mindestens 12 Fledermausarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Tab. 4), darunter auch typische Arten der Waldstandorte Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus und die Gruppe der Bartfledermäuse. Eine genaue bioakustische Unterscheidung der Bartfledermäuse und Langohren ist nicht möglich. Demnach können die akustischen nachweise nicht eindeutig der Kleinen und Großen Bartfledermaus bzw. dem Braunen oder Grauen Langohr zugeordnet werden.

Die Auswertung der Rufe ergab, dass es sich überwiegend um Rufe der Zwergfledermaus handelt (95,30 %). Neben der Zwergfledermaus tritt die Bartfledermaus als dominante Art im Plangebiet auf. Insgesamt liegt die höchste Aktivität und Artanzahl im Bereich eines Waldtümpels im Süden des Untersuchungsgebietes sowie entlang der offenen Schneise nördlich des Betriebsgeländes vor. Im Bereich der Freileitungstrasse am Westrand des Plangebietes wurde ebenfalls eine erhöhte Flugaktivität verzeichnet.

Im Rahmen der durchgeführten Netzfänge wurden 9 Individuen aus 4 Arten gefangen (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr). Alle drei Arten weisen ihre Wochenstubenquartiere ganz überwiegend in oder an Gebäuden auf. Über die Statusansprache wurde über den Fang eines Jungtieres vom großen Mausohr die Existenz einer Wochenstubenkolonie der Art im weiteren Umfeld angezeigt. Die Art nutzt für seine Wochenstuben größere Dachböden. Sie weist einen großen Aktionsradius von bis zu über 20 km zwischen Wochenstube und Jagdgebiet auf. Das Untersuchungsgebiet wird von der Art vor allem als Transfergebiet sowie untergeordnet als Jagdgebiet genutzt. Netzfänge säugender Weibchen oder von Jungtieren mit einem Wochenstubenpotential innerhalb der Wälder des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor.

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass das Untersuchungsgebiet überwiegend als Transfer- und (untergeordnetes) Jagdgebiet genutzt wird. Grundsätzlich kann die temporäre Nutzung von Baumquartieren (z.B. Zwischenquartier) durch einzelne Arten nicht ausgeschlossen werden. Ebenso kann eine temporäre Quartiernutzung (z.B. Männchenquartier) der Betriebshallen Bieber+Marburg nicht ausgeschlossen werden (z.B. Spaltenquartiere für Kleinfledermäuse wie Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen potentielle Baumquartiere sowie Gebäudequartiere vor. Im Rahmen der vom BFM durchgeführten Geländebegehung wurde ein Schwerpunkt potentieller Baumquartiere in den Buchenwäldern östlich der Bahntrasse sowie in Teilen der Laubwälder südlich und südwestlich des Betriebsgeländes identifiziert. Dabei ist der Alteichenbestand zwischen Bahntrasse und Regenrückhaltebecken hervorzuheben.

Eine systematische Erfassung potentieller Quartierbäume im Winterhalbjahr wurde im Rahmen der vorliegenden Studie nicht durchgeführt. Zum Entwurf des Bebauungsplans wird jedoch das Ergebnis einer entsprechenden flächendeckenden Kartierung von Quartierpotenzialen (insbesondere Baumhöhlen und Baumspalten) vorgelegt und in die artenschutzrechtliche Bewertung aufgenommen.

Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheit der einzelnen Arten durch Umsetzung der Planung wird unter Einbeziehung der noch ausstehenden Untersuchungsergebnisse zu den potentiellen Quartieren im Plangebiet zum Entwurf hin ergänzt. Die derzeit vorliegenden Ergebnisse deuten jedoch bereits daraufhin, dass das Plangebiet insgesamt überwiegend als Transfergebiet und (untergeordnetes) Jagdgebiet mit Schwerpunkt auf Bereichen außerhalb des hier in Rede stehenden Eingriffsbereiches genutzt wird.

Tab. 4: Liste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artenschutz		Rote Liste		EHZ	
		St.	§	HE	D	HE	DE
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastella</i>	s	II & IV	1	2	U2	U1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	s	IV	2	3	FV	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	s	IV	3	*	FV	FV
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis myotis</i>	s	II & IV	2	*	FV	U1
Kleine Bartfledermaus ¹	<i>Myotis mystacinus</i>	s	IV	2	*	U1	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	s	IV	2	*	FV	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	s	IV	3	V	U2	U1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	s	IV	2	*	xx	U1
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	IV	3	*	FV	FV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	s	IV		*	U1	FV
Braunes/ Grauen Langohr ¹	<i>Plecotus auritus</i>	s	IV	2	3	FV	FV
	<i>Plecotus austriacus</i>	s	IV	2	1	U1	U1

Legende:			
Artenschutz:	Rote Liste:	Erhaltungszustand (EHZ) Hessen - Deutschland (2019):	
St: Schutzstatus	D: Deutschland (2020)	FV	günstig
b: besonders geschützt	HE: Hessen (1996)	U1	ungünstig bis unzureichend
	1: vom Aussterben bedroht	U2	unzureichend bis schlecht
s: streng geschützt	2: stark gefährdet	xx	keine ausreichenden Daten
§: Anhang der FFH-RL	3: gefährdet		
	*: ungefährdet		
	G: Gefährdung unb. Ausmaßes		
	V: Vorwarnliste		
	D: Daten unzureichend		Aufnahme: BFM (2022)

¹ akustische Unterscheidung der Art ist nicht möglich

5.3. Haselmaus

Sowohl die Kontrolle der ausgebrachten Haselmauskästen und Niströhren als auch die Freinestersuche bzw. Spurensuche im Untersuchungsgebiet verliefen ohne Nachweis der Haselmaus.

5.4. Reptilien

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde im Jahr 2022 lediglich die Blindschleiche (*Anguis fragilis*) als Reptilienart nachgewiesen. Die Art besiedelt schwerpunktmäßig die Freileitungstrasse westlich des Plangebietes.

Das Vorkommen weiterer Reptilienarten wird ausgeschlossen.

5.5. Amphibien

Im Untersuchungsgebiet (Abb. 9 rot) wurden vier Amphibienarten mit reproduzierendem Vorkommen festgestellt: Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) und Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Die Erdkröte (*Bufo bufo*) nutzt den Wald teilweise als Landlebensraum. Der Feuersalamander wurde in zwei Stillgewässern sowie einem Fließgewässer des Untersuchungsgebietes nachgewiesen (zwei wassergefüllte Fahrspuren, ein Graben). Östlich der Bahntrasse befinden sich wassergefüllte Fahrspuren, in die der Feuersalamander seine Larven absetzt.

Das Vorkommen des Bergmolches und des Grasfrosches beschränkt sich überwiegend auf das bestehende Regenrückhaltebecken und dessen Umgebung. Auch Der Teichmolch kommt ebenfalls in der Umgebung des Regenrückhaltebeckens vor, wurde aber auch im Bereich der wassergefüllten Fahrspuren nachgewiesen.

Innerhalb des hier in Rede stehenden Geltungsbereiches wurde weder das Vorkommen von Reptilien noch von Amphibien nachgewiesen (Abb. 8 blau). Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch) ist die Maßnahme V 02 einzuhalten.

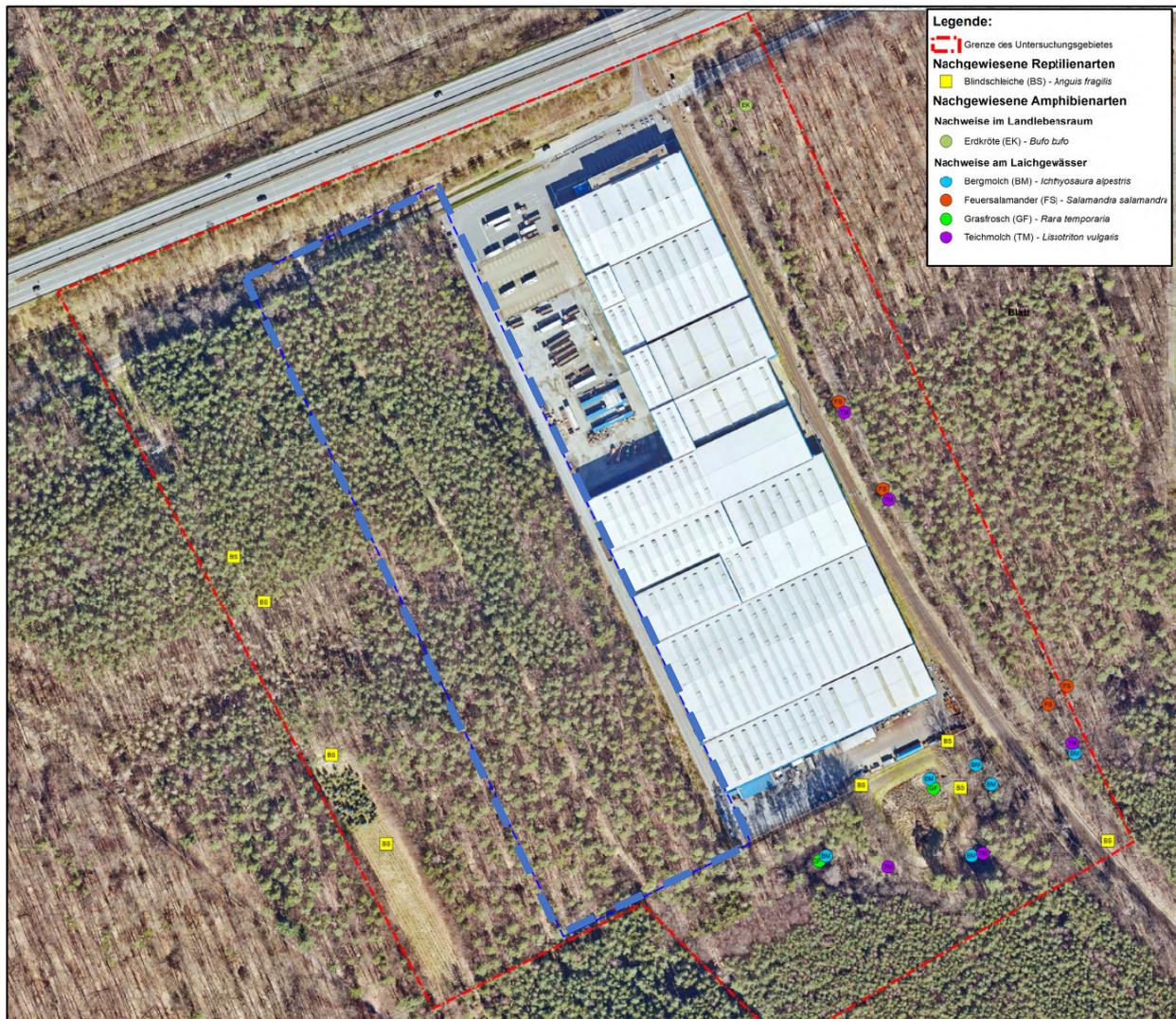


Abb. 9: Reptilien und Amphibien innerhalb des Geltungsbereiches (blau). Die Karte ist dem Faunistischen und botanischen Gutachten für den Bebauungsplan SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber+Marburg II“ entnommen. Die maßstabsgetreue Version kann dem entsprechenden Gutachten entnommen werden (Quelle: Modifizierte Darstellung „Karte 4: Reptilien- und Amphibien-nachweise 2022“, BFM und PLÖN)

6 Maßnahmenübersicht

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG in Kap. 5.1 und 5.2 erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 01	Bauzeitenbeschränkung Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung, Rodung und Entfernung von Gehölzen) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres.
V 02	Umgang mit besonders geschützten oder gefährdeten Arten Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten (z.B. Erdkröte, Grasfrosch) ist durch eine ökologische Baubegleitung während der Baufeldfreimachung sicherzustellen, dass das Töten von Individuen vermieden wird. Das Baufeld ist vor und während der Freimachung auf ein Vorkommen dieser Arten hin zu untersuchen, ggf. angetroffene Tiere sind umzusetzen.
V 03	Baum- und Vegetationsschutz der angrenzenden Bestände Kein Befahren und keine Ablagerung von Materialien; Schutz mit Bauzaun um Beschädigungen der Bäume bzw. besonders geschützten Pflanzenarten (insb. <i>Centaureum erythraea</i>) und des Wurzelwerks zu vermeiden.

6.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG werden festgelegt:

C 01	Sicherung von Totholzstrukturen vor Eingriff Sollte es im Bereich des Waldbestandes innerhalb des Plangebiets zu einem Verlust von liegendem oder stehendem Totholz kommen, werden die betreffenden Totholzvorkommen gesichert und unter Anleitung einer fachkundigen Person behutsam in Bereiche des Waldes verbracht, die von dem Eingriff unbeeinflusst bleiben.
-------------	---

6.3. Kompensationsmaßnahmen

Folgende Kompensationsmaßnahmen werden festgesetzt:

K 01	Installation von Nistkästen und Fledermausquartieren Zur Kompensation von Verlusten potenzieller Quartiere in dem ursprünglichen Waldbestand sind an geeigneten Standorten im an das Plangebiet angrenzenden Wald Nistkästen für Nischen- und Höhlenbrüter und Sommerquartiere für Fledermäuse zu installieren und dauerhaft zu unterhalten. Auf ungehinderten An- und Abflug ist zu achten. Die Anzahl der Nistkästen und Fledermausquartiere muss dem kartierten Quartierspotenzial entsprechen. Die Angaben werden auf Basis der Kartierungsergebnisse zum Entwurf des Bebauungsplans konkretisiert.
-------------	--

6.4. Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

E 01	Vermeidung von Lichtimmissionen Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, der Vermeidung von Beeinträchtigungen nacht-aktiver Insekten, zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes und zur Energieeinsparung sind für die funktionale Außenbeleuchtung von Gebäuden und Freiflächen wie z.B. Wege und Parkplätze sowie die Beleuchtung von Werbeanlagen energiesparend blend- und streulichtarm sowie arten- und insektenfreundlich zu gestalten. Die Außenbeleuchtung ist mit starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung herzustellen, damit ein über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche Hinausstrahlen ausgeschlossen ist.
E 02	Regionales Saatgut Bei Pflanz- und Saatarbeiten im Plangebiet sollte nur Pflanz- bzw. Saatgut regionaler Herkunft verwendet werden.
E 03	Vermeidung von Vogelschlag Zur Vermeidung von Vogelschlag sollte für großflächige Fensterfronten vogelfreundliches Fensterglas verwendet werden.

6.5. Zeitliche Umsetzung der Maßnahmen

Maßnahme	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
V 01 Bauzeitenregelung												
V 02 Ökologische Baubegleitung												
V 03 Baum- und Vegetationsschutz												
K 01 Nistkästen und Fledermausquartieren												
C 01												
Legende:	Umsetzungsphase				Vorzugsphase				Verbotsphase			

7 Fazit

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen zu Fauna und Flora wurde neben dem hier in Rede stehenden Geltungsbereich auch der Bestand östlich sowie südlich des Betriebsgeländes der Firma Bieber+Marburg untersucht (Untersuchungsgebiet). Dabei konnte festgestellt werden, dass insbesondere die monotonen Kiefernwälder innerhalb des hier in Rede stehenden Eingriffsbereiches nur bedingt einen Lebensraum für die untersuchten Artengruppen darstellen.

Für die hier in Rede stehende Planung kann eine Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden. Die planungsrelevanten Arten Graugans und Schwarzspecht wurden lediglich als Durchzügler bzw. Nahrungsgast identifiziert. Die Stockente wurde im Bereich des bestehenden Regenrückhaltebeckens dokumentiert. Um einer baubedingten Gefährdung der Avifauna entgegen zu wirken sind die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung, Rodung und Entfernung von Gehölzen) grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres durchzuführen (V 01).

Das Vorkommen planungsrelevanter Reptilien und Amphibien innerhalb des Geltungsbereiches kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Westlich des Geländes der Firma Bieber+Marburg wurden lediglich Vorkommen der Blindschleiche kartiert. Das Vorkommen verschiedener Amphibien beschränkt sich auf die Umgebung des bestehenden Regenrückhaltebeckens südlich des Betriebsgeländes sowie Teilbereiche östlich der bestehenden Bahngleise. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch Umsetzung der Planung kann demnach ausgeschlossen werden. Zum Schutz potentiell im Plangebiet lebender seltener und / oder besonders geschützter Tierarten ist die Maßnahme V 02 zu beachten.

Das Vorkommen von Fledermausarten konzentriert sich in erster Linie auf den Bereich südlich und östlich des Betriebsgeländes bzw. der Bahntrasse. Der Baumbestand innerhalb des Geltungsbereichs weist nur bedingt Habitatpotential für Fledermäuse auf. Zudem kommt es durch das bestehende Firmengelände bereits zu einer visuellen Vorbelastung im Gebiet.

Mit Blick auf die Avifauna und potentielle Fledermausquartiere innerhalb des Waldbestandes ist die Maßnahme K 01 zu beachten. Zur Vertiefung der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist noch eine flächendeckende Quartierspotentialabschätzung mit Schwerpunkt auf Fledermäusen, aber auch im Hinblick auf Baumhöhlen generell in Planung. Die Ergebnisse werden zum Entwurf hin ergänzt und die Maßnahmen gegebenenfalls dahingehend konkretisiert.

Nördlich angrenzend an den Geltungsbereich wurde die nach BNatSchG besonders geschützte Pflanze Echtes Taugendelkraut (*Centaurea erythraea*) kartiert. Der Bereich ist während der Bauphase entsprechend Maßnahme V 03 zu schützen. Gleiches gilt für die an das Plangebiet angrenzenden Waldbestände.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders oder streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktionalität im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmeerfordernis.

Staufenberg, den 27.09.2023



Dr. Theresa Rühl

8 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (HRSG., 2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Einbändige Sonderausgabe der 2. vollständig überarbeiteten Auflage von 2005. – Wiebelsheim (Aula).
- BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204.
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3).
- BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 i.d.F. vom 1. März 2010.
- EU – EUROPÄISCHE UNION (2000): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik. *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 327: 1-72.*
- HAUPT, H., G. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- HESSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (HAGBNatSchG) i.d.F. vom 20. Dezember 2010.
- HESSISCHES GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V. (HGON, HRSG., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. 1. Auflage. Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV, HRSG., 2016): Leitfaden gesetzlicher Biotopschutz in Hessen. Wiesbaden.
- RYSLAVY, T. ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 92 - 111.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2014): Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens mit Angaben zum Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand. Frankfurt.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

9 Artenschutzrechtliche Prüfbögen

9.1. Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)			
1. Allgemeine Angaben					
1.1 Schutzstatus und Gefährdungsstufe					
<input type="checkbox"/>	FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland: -			
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen: V			
1.2 Erhaltungszustand (Bewertung nach Ampelschema)					
	Günstig	Ungünstig - unzureichend	Ungünstig - schlecht		
Deutschland:					
Hessen:		X			
2. Charakterisierung und Beschreibung der betroffenen Art					
2.1 Habitatansprüche und Verhaltensweisen					
2.1.1 Habitatansprüche					
<u>Bruthabitat und Lebensraum:</u>		<u>Jagdhabitat und Beutespektrum:</u>			
<ul style="list-style-type: none"> Kommt in fast allen Landschaftstypen vor, wenn stehende oder langsam fließende Gewässer vorhanden sind Zugängliche und durch Vegetation strukturierte Ufer (keine Steilufer) sind eine Voraussetzung Neststandort unterschiedlich; auf dem Boden in Gehölzen, in Nisthilfen, auch abseits von Gewässern, auf Balkonen und Flachdächern 		<ul style="list-style-type: none"> Ernährt sich omnivor, d. h. sowohl von tierischer als auch von pflanzlicher Kost Nahrungsspektrum ändert sich im Jahresverlauf oder auch in Abhängigkeit vom Biotop 			
2.1.2 Brutbiologie					
<u>Nest:</u>					
<input type="checkbox"/>	in/an Gebäuden	<input type="checkbox"/>	in Baumhöhlen	<input checked="" type="checkbox"/>	in Gebüsch oder Bäumen
<input checked="" type="checkbox"/>				auf dem Boden	
Nesttreue (gleiches Nest vom Vorjahr wird aufgesucht):		<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Brutplatztreue (gleiches Brutgebiet, jedoch jedes Jahr neues Nest):		<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<u>Brutverhalten:</u>					
<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Brut	<input type="checkbox"/>	Zweitbruten	<input type="checkbox"/>	Mehrfachbruten

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
Brutzeit: Eiablage Ende Februar bis Ende Juli, im August auch noch Spätbruten, aber hauptsächlich im April. Jungvögel dann entsprechend ab Ende März bzw. hauptsächlich ab Mai.			
2.1.3 Phänologie	<input type="checkbox"/> Langstreckenzieher	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzstreckenzieher	
Heimzug: Ankunft ab Ende Januar		Wegzug: nach der Mauserzeit ab August	
2.1.4 Verhalten			
2.2 Brutbestand	<u>Europa:</u> 3,3 – 5,1 Mio. BP	<u>Deutschland:</u> 210.000 – 470.000 BP	<u>Hessen:</u> 8.000 – 12.000 BP
3. Vorhabensbezogene Angaben			
3.1 Vorkommen der Art im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen		<input type="checkbox"/> potentiell	
<input checked="" type="checkbox"/> Brutvogel	<input type="checkbox"/> Rastvogel	<input type="checkbox"/> Durchzügler	
Revieranzahl und Lage: Die Stockente wurde mit einem Revierpaar im UG nachgewiesen. Die Art besiedelt in im Waldbestand gelegenes Stillgewässer am Rande eines Regenrückhaltebeckens. Ein Brutnachweis konnte im Jahr 2022 nicht geführt werden.			
4. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
4.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten			
(§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)			
Innerhalb des direkten Eingriffsbereiches wurde das Vorkommen der Stockente nicht nachgewiesen. Das Stillgewässer ist nicht Teil des Geltungsbereiches.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entfällt			
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
(§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)			
d) Wenn Nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entfällt			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein			
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein			
4.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			

Artenschutzrechtliche Prüfung:	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
<p>a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zu nächst unberücksichtigt) <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Grundsätzlich kann es während der Erschließungsarbeiten zu einer Verletzung oder Tötung flugunfähiger Jungtiere kommen.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Erschließungsarbeiten (Baufeldräumung, Rodung und Entfernung von Gehölzen) erfolgen grundsätzlich außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres (V 01).</p>	
<p>c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Wenn JA – Kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Wenn JA – kein Verbotstatbestand!</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
4.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
<p>a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Die Lokalpopulationen der Arten werden durch den Eingriff nicht erheblich beeinträchtigt.</p>	
<p>b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
<p>c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p style="padding-left: 20px;">Entfällt</p>	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
5 Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen	Artenschutzprüfung abgeschlossen
6 Zusammenfassung	

Artenschutzrechtliche Prüfung: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	
<p>Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF - Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> FCS – Maßnahmen</p> <p><input type="checkbox"/> Funktionskontrolle / Monitoring / Risikomanagement</p>
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.</p> <p><input type="checkbox"/> <u>liegen die Ausnahmeveraussetzungen</u> vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL</p> <p><input type="checkbox"/> sind die <u>Ausnahmeveraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u></p>	